

Einsatz von **Musik und Film/ Audio und Video** in der Klasse/Schule (unter der Maßgabe, dass Unterricht in der Klasse nicht-öffentlich ist)

Erläuterung zur Matrix:

Nein heißt immer, es **müssen Rechte eingeholt werden** und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Rechteinhabers ist eine Veröffentlichung möglich.

		Vorführen			Bereitstellen (digital)		
		1	2	3	4	5	6
Veröffentlichungs- Form Werk/Quelle					Intranet (digital)	Intranet (digital)	Internet (digital)
		Abspielen vor /in der Klasse zu Unterrichtszwecken	Abspielen in einer Schulveranstaltung , für Schüler und Eltern, Eintritt ohne Entgelt	Abspielen in einer Schulveranstaltung, öffentlich	Material digital – Authentifizierung/Klassenverband/ Lernplattform	Material digital, Zugang mit Passwort für alle Lehrkräfte/ Schüler/innen einer Schule	Materialdigital frei zugänglich auf der Homepage der Schule
1	Eine von der Schule erworbene Musik-CD	Ja	Ja	Nein	Ja ¹ Bei kleinen Teilen eines Werks: 12% eines Werks bei Werken geringen Umfangs: maximal 5 Minuten eines Musikstücks	Nein	Nein
2	Privat erworbene Musik-CD bzw. Musiktitel als MP3-Dateien	Ja ²	Ja	Nein	Ja Mit den o.g. Einschränkungen	Nein	Nein
3	Rechtmäßig erstellte Privatkopie einer Musik-CD bzw. Musiktitel als MP3-Dateien	Ja ³	Ja	Nein	Ja Mit den o.g. Einschränkungen	Nein	Nein
4	Privat erworbenes Video/DVD	Ja ⁴	Nein ⁵	Nein	Ja ⁶ ein Film von maximal fünf Minuten Länge	Nein	Nein
5	Von der Schule erworbenes Video/DVD	Ja	Nein	Nein	Ja Mit den o.g. Einschränkungen	Nein	Nein
6	Video/DVD Aufzeichnung Fernsehen, Radio	Nein Mit folgenden Ausnahmen ⁷	Nein	Nein	Ja ein Film von maximal fünf Minuten Länge s. o.	Nein	Nein
7	Podcast/Videocast	Ja ⁸	Ja ⁹	Nein	Ja ¹⁰ ein Podcasts von maximal 5 Minuten Länge s. o.	Nein	Nein

¹ Entsprechend dem Gesamtvertrag der Länder mit den Verwertungsgesellschaften zur Abgeltung von Vergütungsansprüchen nach § 52 a Urheberrechtsgesetz für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke bzw. Werkteile im Intranet von Schulen

http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/urh/vertrag/gesamtvertrag_52_a_urhg_14_Juli_2010.pdf

vgl. auch Fallbeispiel: <http://www.lehrer-online.de/fall-des-monats-11-06.php>

² Fallbeispiele: <http://remus-schule.jura.uni-saarland.de/faelle/musikunterricht.html>

Vgl. Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kunst vom 7.8.2003, Nr. III.6-5 S 1365-5.17 348, , Kapitel 2.6.3 Urheberrecht „Privat von Lehrkräften erworbene Medien können im Rahmen des als „nicht-öffentlich“ geltenden Unterrichts verwendet werden. Vgl. auch: <https://www.verkuendung-bayern.de/kwmb/jahrgang:2009/heftnummer:20/seite:358>
Lehrer-Online: <http://www.lehrer-online.de/514499.php?sid=44017102462193261219670937093880>

³ <http://remus-schule.jura.uni-saarland.de/faelle/musikunterricht.html>

⁴ <http://remus-schule.jura.uni-saarland.de/faelle/filmvorfuehrung.html>

<http://www.lehrer-online.de/fall-des-monats-02-06.php>

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kunst vom 7.8.2003, Nr. III.6-5 S 1365-5.17 348, , Kapitel 2.6.3 Urheberrecht „Privat von Lehrkräften erworbene Medien können im Rahmen des als „nicht-öffentlich“ geltenden Unterrichts verwendet werden. <https://www.verkuendung-bayern.de/kwmb/jahrgang:2009/heftnummer:20/seite:358>

⁵ Nur möglich, wenn Filmlizenz aus Medienzentrum
Das LMZ/KMZ hat Filme mit Lizenz zur öffentlichen Vorführung vorrätig.

Grund: § 52 Abs. 3 UrhG:

"Öffentliche bühnenmäßige Darstellungen, öffentliche Zugänglichmachungen und Funksendungen eines Werkes sowie **öffentliche Vorführungen eines Filmwerks** sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

⁶ Siehe 2)

⁷ Zulässig sind sog. Privatkopien, d.h. Aufnahmen, die ausschließlich für den privaten Bedarf, nicht für schulische Zwecke vorgenommen werden. Für Aufnahmen, die bereits mit der Zielsetzung des Einsatzes im Unterricht angefertigt werden, gelten die nachfolgenden Regeln:

Schulfunksendungen

Sendungen, die ausdrücklich als solche bezeichnet wurden, dürfen von Schulen und Einrichtungen der Lehreraus- und Fortbildung gezeigt und aufgezeichnet werden. Spätestens mit Ablauf des Schuljahres, das auf die Ausstrahlung folgt, muss die Aufzeichnung gelöscht werden. (Nicht vollzogene Löschung = Urheberrechtsverletzung)

§ 47 Urheberrechtsgesetz (UrhG): Schulfunksendungen

(1) Schulen sowie Einrichtungen der Lehrerbildung und der Lehrerfortbildung dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken, die innerhalb einer Schulfunksendung gesendet werden, durch Übertragung der Werke auf Bild- oder Tonträger herstellen. Das gleiche gilt für Heime der Jugendhilfe und die staatlichen Landesbildstellen oder vergleichbare Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft.

(2) Die Bild- oder Tonträger dürfen nur für den Unterricht verwendet werden. Sie sind spätestens am Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung folgenden Schuljahrs zu löschen, es sei denn, daß dem Urheber eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Veröffentlichungsort: http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/urh/checkl/musik_video.htm

© [15.11.2011] [Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen, Baden-Württemberg]

http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_47.html

Öffentliche Reden und Rundfunkkommentare im unten beschriebenen Umfang

§ 48 Öffentliche Reden

(1) Zulässig ist

1. die Vervielfältigung und Verbreitung von Reden über Tagesfragen in Zeitungen, Zeitschriften sowie in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, die im Wesentlichen den Tagesinteressen Rechnung tragen, wenn die Reden bei öffentlichen Versammlungen gehalten oder durch öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 19a oder § 20 veröffentlicht worden sind, sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Reden,
2. **die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Reden, die bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen, ommunalen oder kirchlichen Organen gehalten worden sind.**

http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_48.html

§ 49 Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare

(2) Unbeschränkt zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von **vermischten Nachrichten** tatsächlichen Inhalts und von **Tagesneuigkeiten**, die durch Presse oder **Funk veröffentlicht** worden sind; ein durch andere gesetzliche Vorschriften gewährter Schutz bleibt unberührt.

http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_49.html

⁸ Speicherung nur im Cache, nicht auf Festplatte

⁹ Sofern die Wiedergabe ohne vorherige Kopie direkt aus dem Internet erfolgt.

¹⁰ Vgl. ¹ Gesamtvertrag der Länder mit den Verwertungsgesellschaften zur Abgeltung von Vergütungsansprüchen nach § 52 a Urheberrechtsgesetz für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke bzw. Werkteile im Intranet von Schulen vom 14.07.2010: Ein Podcast, der nicht länger als 5 Minuten ist, fällt unter den Gesamtvertrag.

Vgl. auch Fallbeispiel: <http://www.lehrer-online.de/fall-des-monats-06-06.php>

Der SWR hat auf Anfrage am 18.04.2007 folgende Auskunft gegeben und verfährt hier gegenüber Schulen großzügiger, als dies im Gesamtvertrag geregelt ist:

„wir haben Ihre Anfrage an unsere SWR Rechtsabteilung weitergegeben. Die Antwort ergibt sich aus § 52a UrhG. Darin ist geregelt, dass es zulässig ist,

„veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern ... öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist“

Die Zugänglichmachung der Werke bzw. Werkteile darf im Unterricht ausschließlich für den abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern erfolgen, muss durch den Unterrichtszweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt sein. Zugreifen dürfen folglich nur der Lehrer und dessen Schüler, ein Zugriff durch die Verwaltung der Schule oder zur bloßen Unterhaltung der Schüler (Überbrückung einer Freistunde) ist durch § 52 a Abs. 1 Nr. 1 nicht gedeckt. Soweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, dürfen die Podcasts auch auf den Schulserver geladen werden. Dieser muss aber gegen den Zugriff durch nichtberechtigte Personen abgeschottet sein. Durch geeignete Zugangskontrollsysteme muss die Schule daher sicher stellen, dass keine anderen Personen als Lehrer und Schüler und Lehrer und Schüler auch nicht zu anderen als Unter-

Veröffentlichungsort: http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/urh/checkl/musik_video.htm

© [15.11.2011] [Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen, Baden-Württemberg]

rechtszwecken auf die Podcasts zugreifen können. Podcasts größeren Umfangs (ab ca. 10 Minuten Länge) fallen nicht unter diese Privilegierung.““